

Bericht

des Haushaltsausschusses (8. Ausschuß) gemäß § 96 der Geschäftsordnung

zu dem von der Bundesregierung eingebrachten

Entwurf eines Gesetzes zur leistungsfördernden Steuersenkung und zur Entlastung der Familie (Steuersenkungsgesetz — StSenkG) — Drucksachen 10/2884, 10/3350 —

Bericht der Abgeordneten Carstens (Emstek), Hoppe und Wieczorek (Duisburg)

Der Entwurf eines Gesetzes zur leistungsfördernden Steuersenkung und zur Entlastung der Familie (Steuersenkungsgesetz) hat insbesondere das Ziel, den steilen Anstieg der Progression des Einkommensteuertarifes abzubauen, um die Leistungsbereitschaft der Steuerpflichtigen zu stärken und den steuerlichen Kinderlastenausgleich einschließlich der steuerlichen Berücksichtigung von Unterhaltsleistungen zu verbessern.

Der Gesetzentwurf sieht deshalb eine deutliche Abflachung des Anstiegs der Grenzbelastung in der Progressionszone des Tarifs in zwei Stufen, und zwar ab 1986 und 1988 vor. Außerdem soll zur Entlastung der Steuerpflichtigen mit geringem Einkommen ab 1986 eine Anhebung des Grundfreibetrages bei Alleinstehenden von 4 212 DM auf 4 536 DM und bei nicht dauernd getrennt lebenden Ehegatten von 8 424 DM auf 9 072 DM vorgenommen werden.

Für den Kinderfreibetrag ist ab 1986 eine Erhöhung von bisher 432 DM auf 2 484 DM je Kind unter Wegfall der Kinderadditive beim Sonderausgabenabzug von Vorsorgeaufwendungen geplant, ebenso wie die Gewährung des Kinderfreibetrages nach dem Halbteilungsgrundsatz für Kinder dauernd getrennt lebender oder geschiedener Eltern sowie nicht-ehelicher Kinder. Zu nennen ist ferner die Anhebung des Haushaltsfreibetrages von 4 212 DM auf 4 536 DM, die Nichtgewährung des Kinderfreibetrages für Steuerpflichtige mit nicht unbeschränkt steuerpflichtigen Kindern, die dafür Berücksichti-

gung der Unterhaltsleistungen als außergewöhnliche Belastungen finden, die Anhebung der Ausbildungsfreibeträge und schließlich die Verbesserung der Berücksichtigung von zwangsläufigen Unterhaltsleistungen an Personen, für die ein Anspruch auf einen Kinderfreibetrag nicht besteht, als außergewöhnliche Belastung.

Darüber hinaus soll aufgrund der Beschlußempfehlung des federführenden Finanzausschusses der Höchstbetrag von bisher 9 000 DM jährlich beim Realsplitting für dauernd getrennt lebende oder geschiedene Ehegatten verdoppelt werden. Dagegen ist der Finanzausschuß dem Wunsch des Bundesrates auf Anhebung der Altersgrenze von 16 auf 18 Jahre für die allgemeine einkommensteuerrechtliche Berücksichtigung von Kindern wegen der haushaltsmäßigen Konsequenzen beim Kindergeld nicht gefolgt, weil die steuerlichen Regelungen mit den Kindergeldregelungen über den Kindergeldzuschlag sachlich verknüpft sind.

Die geplanten steuerlichen Entlastungsmaßnahmen führen in den ersten zwölf Monaten voller Wirksamkeit der Rechtsänderung per Saldo zu Steuermindereinnahmen von

	19 400 000 000 DM,
davon entfallen auf	
Bund	8 244 000 000 DM,
Länder	8 460 000 000 DM,
Gemeinden	2 696 000 000 DM.

Die kassenmäßigen Auswirkungen der Rechtsänderungen ergeben an Steuermindereinnahmen in den Rechnungsjahren

1986	9 790 000 000 DM,
1987	11 510 000 000 DM,
1988	18 700 000 000 DM.

Im einzelnen wird auf die dem Bericht beigelegte Tabelle über die finanziellen Auswirkungen des Steuersenkungsgesetzes 1986/88 Bezug genommen.

Die haushaltsmäßigen Auswirkungen der Steuermindereinnahmen werden in dem Entwurf des Bundeshaushalts für 1986 und in der Finanzplanung des Bundes berücksichtigt werden.

Anlage

Finanzielle Auswirkungen des

Lfd. Nr.	Maßnahme	Steuerart	Entstehungsjahre ¹⁾ 1986/88			
			insgesamt	davon:		
				Bund	Länder ³⁾	Gemeinden
1	2	3	4	5	6	7
	A. Tarifänderung					
1	a) Anhebung des Grundfreibetrages von 4 212/8 424 DM (Ledige/Verheiratete) um 324/648 DM auf 4 536/9 072 DM	LSt/EST	- 2 100	- 893	- 916	- 291
2	b) Absenkung der Tarifprogression					
	— ab 1986	LSt/EST	- 3 600	- 1 530	- 1 570	- 500
	— ab 1988	LSt/EST	- 8 500	- 3 612	- 3 706	- 1 182
	B. Familienpolitische Maßnahmen					
3	Erhöhung des Kinderfreibetrages von bisher 432 DM auf 2 484 DM je Kind unter Wegfall der Kinderadditive	LSt/EST	- 4 800	- 2 040	- 2 093	- 667
4	Anhebung des Haushaltsfreibetrages von 4 212 DM auf 4 536 DM	LSt/EST	- 50	- 21	- 22	- 7
5	Wegfall des Haushaltsfreibetrages sowie des Kinderfreibetrages und der Kinderadditive für Steuerpflichtige mit nicht unbeschränkt steuerpflichtigen Kindern ⁴⁾	LSt/EST	+ 90	+ 38	+ 39	+ 13
6	Änderung der Ausbildungsfreibeträge	LSt/EST	- 300	- 127	- 131	- 42
7	Verbesserung der steuerlichen Berücksichtigung von Unterhaltsleistungen	LSt/EST	- 100	- 42	- 44	- 14
8	Verdoppelung der Grenze für das Realsplitting (Unterhaltsleistungen an den Ehegatten nach Trennung) von 9 000 DM auf 18 000 DM ⁵⁾ ab 1986	LSt/EST	- 40	- 17	- 17	- 6
9	Summe		- 19 400	- 8 244	- 8 460	- 2 696

¹⁾ In den ersten zwölf Monaten voller Wirksamkeit der Rechtsänderung entstehende Steuermindereinnahmen

²⁾ Kassenmäßige Auswirkungen der Rechtsänderungen

³⁾ Gemeindesteuern der Stadtstaaten dem Ländersteueraufkommen zugerechnet

⁴⁾ Unter Gegenrechnung von Steuermindereinnahmen durch Unterhaltsleistungen

⁵⁾ Nach dem Vorschlag des Finanzausschusses des Deutschen Bundestages

Der Gesetzentwurf ist mit der Haushaltslage des Bundes vereinbar. Ein Antrag der Fraktion der SPD, den Gesetzentwurf der Bundesregierung als verteilungspolitisch unannehmbar und unsozial abzulehnen, fand keine Mehrheit.

Dieser Bericht beruht auf der vom federführenden Finanzausschuß vorgeschlagenen Beschlußempfehlung zu dem Gesetzentwurf.

Bonn, den 22. Mai 1985

Der Haushaltsausschuß

Walther Carstens (Emstek) Hoppe Wieczorek (Duisburg)

Vorsitzender Berichterstatter

Steuersenkungsgesetzes 1986/88

Stand: 15. Mai 1985

Steuermehr- (+) Steuermindereinnahmen (–) in Millionen DM											
Rechnungsjahre ²⁾											
1986				1987				1988			
insgesamt	davon:			insgesamt	davon:			insgesamt	davon:		
	Bund	Länder ³⁾	Gemeinden		Bund	Länder ³⁾	Gemeinden		Bund	Länder ³⁾	Gemeinden
8	9	10	11	12	13	14	15	16	17	18	19
– 1 900	– 808	– 828	– 264	– 2 100	– 892	– 916	– 292	– 2 100	– 893	– 916	– 291
– 3 250	– 1 381	– 1 417	– 452	– 4 200	– 1 785	– 1 831	– 584	– 11 400	– 4 845	– 4 970	– 1 585
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
– 4 400	– 1 870	– 1 918	– 612	– 4 800	– 2 040	– 2 093	– 667	– 4 800	– 2 040	– 2 093	– 667
– 40	– 17	– 17	– 6	– 50	– 21	– 22	– 7	– 50	– 21	– 22	– 7
+	+	+	+	+	+	+	+	+	+	+	+
70	30	31	9	90	38	39	13	90	38	39	13
– 240	– 102	– 105	– 33	– 300	– 127	– 131	– 42	– 300	– 127	– 131	– 42
– 20	– 8	– 9	– 3	– 100	– 42	– 44	– 14	– 100	– 42	– 44	– 14
– 10	– 4	– 4	– 2	– 50	– 21	– 22	– 7	– 40	– 17	– 17	– 6
– 9 790	– 4 160	– 4 267	– 1 363	– 11 510	– 4 890	– 5 020	– 1 600	– 18 700	– 7 947	– 8 154	– 2 599

